

haben, erscheint ebenfalls unbegründet. In einem derartigen Ausnahmefall bieten die Bestimmungen über die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung dem Schuldner ausreichenden Rechtsschutz. Dennoch wird die Gesetzgebungskommission zu prüfen haben, ob eine Möglichkeit geschaffen werden muß, daß unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. weil der Anspruch nicht mehr besteht und der Schuldner mangels einer mündlichen Verhandlung oder wegen Verhinderung zur Erhebung des Einspruchs seine Einwendungen nicht geltend machen konnte) die Unzulässigkeit der Vollstreckung beantragt werden kann. Über einen solchen Antrag hätte dann das Gericht, und zwar die Kammer für Zivilsachen, nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

#### Gerichtliche Bestätigung der Einigung der Parteien

In der Diskussion über die gerichtliche Bestätigung einer Einigung der Parteien ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestätigung in Form eines besonderen Beschlusses überhaupt erforderlich und sinnvoll ist. Es wird argumentiert, daß das Gericht Einigungen der Parteien, die mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht in Einklang stehen, ohnehin nicht entgegennehmen dürfe; die Prüfung der Einigung sei also in jedem Falle unabdingbar. Überdies sei nicht einzusehen, daß das Gericht durch Beschluß bestätigen müsse, was es — zumindest in den meisten Fällen — nach eingehender Prüfung des Sachverhalts den Parteien selbst angeraten habe.

Wenn auch diesen Einwendungen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so sind doch einige prozessuale Besonderheiten zu berücksichtigen, deren gesetzliche Regelung allerdings noch gründlich durchdacht werden muß. Das gilt insbesondere hinsichtlich folgender Fragen: Welche prozessuale Regelung ist für den Fall zu treffen, daß das Gericht eine Einigung nicht entgegennehmen und protokollieren kann? Soll eine Einigung angefochten werden können, und wie soll das bejahendenfalls geschehen? Wie soll der einer Einigung zugrunde liegende Sachverhalt für eine eventuelle Überprüfung oder Änderung im Protokoll festgehalten werden? Sind besondere Regelungen hinsichtlich der Vollstreckung erforderlich?

- In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, den Widerruf der Einigung, dessen Frist zwei Wochen betragen sollte, eventuell so auszugestalten, daß die Parteien in jedem Fall ihre Erklärungen zurücknehmen können, ohne dafür besondere Begründungen abgeben zu müssen. Diese Frist wäre — ähnlich der Berufungsfrist — eine Überlegungsfrist, nach deren Ablauf die Einigung rechtswirksam wird, wenn kein Widerruf erfolgt. Widerruft eine Partei die Einigung, so ist in der Sache weiterzuverhandeln und zu entscheiden. Eines Rechtsmittels bedarf es dann nicht mehr, weil einerseits sich die Parteien ihre Erklärungen noch einmal überlegen können, zum anderen aber im Falle des Widerrufs gegen die daraufhin ergehende Entscheidung Berufung eingelegt werden kann.

Bei diesen Vorschlägen darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Bestätigung nicht als formaler Akt zur Beendigung des Verfahrens betrachtet werden darf. Die einer Einigung vorangehende Prüfung ist nicht darauf beschränkt, ob die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts in Einklang steht. Sie muß sich auch darauf erstrecken, ob im konkreten Einzelfall die Rechte und Interessen der Parteien oder Dritter nicht verletzt werden, ob also die Einigung auch gerecht ist. Die Übereinstimmung des

Willens der Parteien mit der sozialistischen Rechtsordnung soll mit der Autorität des Gerichts auch nach außen erkennbar gemacht; werden.

#### Säumnisregelung und Rechtsmittelverfahren

Die im Entwurf vorgesehene *Säumnisregelung* wird in vielen Vorschlägen beanstandet. Einige gehen sogar soweit, daß sie die Beibehaltung des Versäumnisurteils fordern. Im Interesse der Konzentration des Verfahrens müsse es zumindest möglich sein, bei Säumnis einer Partei auch ohne einen weiteren Termin zu entscheiden.

Diese Vorschläge beruhen z. T. darauf, daß die vorgesehene Regelung nicht eindeutig die Möglichkeit einer Verhandlung und Entscheidung bei Säumnis einer Partei auch im ersten Termin erkennen läßt. Eine solche Möglichkeit sollte aber das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen einräumen.

Das formale Versäumnisurteil sollte dagegen nicht beibehalten werden, weil es auf der Unterstellung beruht, daß der geltend gemachte Anspruch wirklich besteht, ohne daß darüber in eine Prüfung eingetreten worden ist. Außerdem beendet das Versäumnisurteil in Wirklichkeit das Verfahren auch gar nicht endgültig, weil nach Einspruch in derselben Instanz weiterverhandelt werden muß.

In einigen Vorschlägen zur *Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens* wird die Verkürzung der Rechtsmittelfrist auf zwei Wochen für bedenklich gehalten und gefordert, es zur Wahrung der Rechte der Werktätigen bei der Monatsfrist zu belassen. Obwohl einige Argumente hierfür durchaus beachtlich erscheinen (z. B. Notwendigkeit einer längeren Überlegungsfrist, Auswahl und Beauftragung eines Rechtsanwalts), wird nicht berücksichtigt, daß bei einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit aufrechterhalten bleiben und auch der Rechtsmittelverzicht weiterhin zulässig sein muß.

Verschiedene Bezirksgerichte halten es auch im künftigen Verfahren für erforderlich, eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen zu können. Bei der Entscheidung dieser Frage durch die Gesetzgebungskommission darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß Gründe der Konzentration des Verfahrens und der Rationalisierung der gerichtlichen Tätigkeit auf keinen Fall dazu führen dürfen, daß der Anschein erweckt wird, als könnten die Rechte der Bürger auf Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in einer mündlichen Verhandlung in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

Aus der bisherigen Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ergibt sich u. a.:

- Die Methode zur Beratung des Entwurfs hat sich bewährt; sie sollte auch bei künftigen Gesetzesvorhaben angewandt werden.
- Um die richtige Anwendung des neuen Verfahrensrechts von Anfang an zu gewährleisten, sind zentral und in den Bezirken differenziert Anleitungslerngänge durchzuführen.
- Bis zur Endfassung des Entwurfs durch die Gesetzgebungskommission sollten alle noch offenen Probleme in den Fachzeitschriften weiter diskutiert werden.
- Die Prinzipien des künftigen Verfahrensrechts sollten schon jetzt — unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Rechtszustandes — erprobt und die dabei gesammelten Erfahrungen ausgewertet werden.